

Allgemeine Verkaufsbedingungen der FCT Anlagenbau GmbH, Sonneberg

Stand 06/17

FCT Anlagenbau GmbH im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten liegen die nachstehenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

2. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

3. Anderslautende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese ausdrücklich und in schriftlicher Form vom Lieferant bestätigt werden.

4. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

5. Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Angebot-/Auftragsbestätigung

1. Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote vom Lieferant freibleibend und der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt.

2. Bestellungen ohne vorheriges Angebot werden für den Lieferant erst verbindlich, wenn der Lieferant den Auftrag schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Lieferanten modifiziert.

3. Bestellt der Auftraggeber den Liefergegenstand auf elektronischem Wege, wird der Lieferant den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

III. Preisbindung, Preise und Zahlung

1. Alle Angebote erfolgen freibleibend und haben eine Gültigkeit von 3 Monaten. Nach diesem Zeitraum behält sich der Lieferant eine Preis- bzw. technische Anpassung vor. Steuern oder Sonderabgaben, die von Behörden des Empfängerlandes geltend gemacht werden könnten, sind nicht im Angebot berücksichtigt (gilt nur für Auslandslieferungen).

Alle genannten Preise sind ohne die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen. Mehraufwendungen, welche durch den Auftraggeber entstehen, zu welchem Zeitpunkt auch immer, werden separat in Rechnung gestellt.

2. Alle vereinbarten Zahlungen sind netto per Überweisung (innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung, sofern keine abweichende Vereinbarung) frei Zahlstelle des Lieferant zu leisten. Die Schlusszahlung erfolgt nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Lieferung.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Tritt nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden dem Lieferant Umstände bekannt, durch die der Anspruch auf die

restlichen Zahlungen gefährdet wird, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag solange zu verweigern, bis der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Der Gebrauch dieses Leistungsverweigerungsrechtes stellt ohne ausdrückliche Erklärung des Lieferanten keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Auftraggebers berechtigt den Lieferant vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Werden Zahlungen verspätet oder stark verzögert geleistet, gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Liefertermine, Lieferzeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit

1. Sämtliche Waren werden ab Werk bzw. Herstellerwerk auf LKW verladen, ausschließlich Verpackung und Versicherung (EXW entsprechend INCOTERMS 2010) geliefert.

2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers sowie Auftragsklarheit. Ihre Einhaltung durch den Lieferant setzt den fristgerechten Eingang aller vereinbarten Leistungen des Auftraggebers wie z. B. Zeichnungen, behördliche Genehmigungen, Freigaben oder Bescheinigungen, Werkstücken sowie den vertraglich vereinbarten Eingang der Anzahlung auf einem Bankkonto des Lieferanten voraus. Werden diese Leistungen nicht rechtzeitig erbracht, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant dem Auftraggeber sobald als möglich mit.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf – die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - das Werk bzw. Herstellerwerk des Lieferanten verlassen hat, an den ersten Frachtführer übergeben wurde oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet ist. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Bei unwesentlichen Mängeln gilt die Lieferzeit als eingehalten.

6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder erfolgt kein rechtzeitiger Abtransport, so ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Auftraggeber die Kosten der Lagerung zu berechnen.

7. Ferner ist der Lieferant berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

8. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Rohstoff- oder Energiemangel, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhersehbaren Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

9. Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor

Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Auftraggeber für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2010) auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk bzw. Herstellerwerk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn der Lieferant noch andere Leistungen z. B. Kosten der Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferant nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.

VI. Montage und Inbetriebnahme und/oder Reparatur

Soweit eine Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Reparatur oder ein Umbau durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehenden, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen im Eigentum des Lieferanten. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug oder seinen vertraglichen Pflichten in sonstiger Weise nicht nach, ist der Lieferant ohne Mahnung zur Herausgabe des Liefergegenstandes sicherheitshalber berechtigt, der Auftraggeber zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferant gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
4. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an den Lieferant abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
6. Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für den Lieferant vor, ohne dass dem Lieferanten hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand

verarbeitet, mit nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so steht dem Lieferant ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er dem Lieferant hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für den Lieferant. Für den Miteigentumsanteil gelten die Bestimmungen des Abschnittes VII.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, sowie eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Bearbeitungsschäden und unter Streichung des Ausschlusses von Miet-/Pacht-/Leihverträgen abzuschließen und dies auf Verlangen des Lieferanten nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann der Lieferant den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.
9. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferant unverzüglich davon zu benachrichtigen.
10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferant vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VIII. Gewährleistung, Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt IX - wie folgt:

1. Sachmängel:

- a) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- b) Zur Vornahme aller dem Lieferant notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Lieferant diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- c) Von den durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues des mangelhaften Teiles, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- d) Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen

lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

e) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferant zu verantworten sind.

f) Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

g) Die Gewährleistung beginnt ab der Endabnahme, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im Einschichtbetrieb – sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung, bei Werkleistungen 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme, in jedem Fall jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist. Für Verschleißteile und werkstückgebundene Bauteile (z. Bsp. Aufnahmen, Induktoren, Brausen etc.) sowie für unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Bedienung des Liefergegenstandes wird keine Gewährleistung übernommen.

h) Für alle elektrischen Komponenten und Zukaufteile übernimmt der Lieferant keine erweiterte Gewährleistung – es gilt die Gewährleistung des jeweiligen Zulieferanten. Sollte während des Gewährleistungszeitraumes (und auch danach) eine technische Hilfestellung durch Personal des Lieferanten unumgänglich sein, so ist der Montagetechniker des Lieferanten in einer angemessenen Zeit nach der Vereinbarung des Einsatzes vor Ort, sofern die Störung durch Personal des Anlagenbetreibers - unterstützt durch telefonische Hilfestellung seitens des Lieferanten - nicht behoben werden kann.

i) Gewährleistungsansprüche hinsichtlich von Ersatzteilen und Nachbesserungsarbeiten verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.

2. Rechtsmängel

j) Sofern kein besonderer Hinweis des Lieferanten erfolgt, ist der Liefergegenstand nach dessen Kenntnis des Standes der Technik in Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird der Lieferant auf seine Kosten und nach seiner Wahl in angemessener Frist entweder vom Auftraggeber das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so modifizieren, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferant ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendung, Produkte usw. wird vom Lieferant nicht übernommen.

k) Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und den Lieferant im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

l) Die in Abschnitt VIII.2.j) genannten Verpflichtungen des Lieferanten zur Schutz- oder Urheberrechtsverletzung sind abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Auftraggeber den Lieferant unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Auftraggeber den Lieferant in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferant die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 2. ermöglicht,
- dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Auftraggebers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

m) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe dessen verpflichtet.

n) Mängelrügen sind dem Lieferant in Schriftform anzuzeigen.

o) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

p) Zurückgehaltene Restzahlungen seitens des Auftraggebers dürfen nur in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel stehen.

IX. Haftung des Lieferant, Haftungsausschluss

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und für Folgeaufwendungen durch Nachbesserungen oder Austausch ist eine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Der Lieferant haftet für Sach- und Personenschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, im Rahmen der geltenden Betriebshaftpflichtversicherung. Nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten - nicht jedoch wenn sie zugesicherte Eigenschaften betreffen - werden ausgeschlossen, es sei denn, den leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn der Lieferant, dessen leitende Angestellten oder Erfüllungsgehilfen gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen. Im letztgenannten Fall wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den einfachen Auftragswert begrenzt.
3. Bei einer fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht ist die Haftung des Lieferanten für Sach- oder Vermögensschäden auf den doppelten Rechnungswert des betroffenen Liefergegenstandes für jeden einzelnen Schadenfall begrenzt.
4. Garantien im Rechtssinne für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt der Lieferant dem Auftraggeber gegenüber nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

X. Endabnahme

1. Bei Lieferungen ohne Inbetriebnahme der Anlage durch das Personal des Lieferanten gilt die Anlage mit dem Zeitpunkt der Lieferung als endabgenommen. Wurde eine Inbetriebnahme der Anlage durch das Personal des Lieferanten vertraglich vereinbart, so hat der Auftraggeber die Endabnahme unmittelbar nach Fertigstellung durchzuführen, sofern keine groben Mängel vorliegen. Mängel, welche die Qualität und Quantität des auf der Anlage hergestellten Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Endabnahme. Die Endabnahme erfolgt automatisch, wenn der Liefergegenstand vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wurde.
2. Der Auftraggeber darf die Abnahme auch bei Vorliegen eines Mangels nicht verweigern.

XI. Geheimhaltung

Für die dem Auftraggeber im Rahmen der Projektentwicklung übergebenen Zeichnungen und Dokumentationen behält sich der Lieferant die Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lieferanten an Dritte weitergegeben werden. In der Dokumentation sind die Zeichnungen aller Hauptbaugruppen inkl. der Zeichnungen der Verschleißteile enthalten, Einzelteilzeichnungen werden an den Auftraggeber generell nur nach vorheriger Abstimmung weitergeben. Sollte sich während der Projektentwicklung ein patentfähiges Verfahren entwickeln, sind Auftraggeber und Lieferant berechtigt dieses gemeinsam anzumelden.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Sonstige Bestimmungen

Werden vom Endkunden Musterteile nicht rechtzeitig bereitgestellt, so kann sich die Terminliste (Liefertermin) verändern. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt durch den Lieferant. Alle mit der Versendung von Musterteilen und Bestellungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Die Lieferung erfolgt frei aus des Lieferanten.

Verwendete Einrichtungen und Komponenten von Fremdfirmen entsprechen, sofern nicht anders beschrieben, in ihrer technischen Ausführung und Oberflächengestaltung den handelsüblichen Angaben der Hersteller. Vor Weitergabe von Informationen an Dritte, welche dem Endkunden schriftlich oder mündlich durch den Lieferant mitgeteilt wurden, ist die Zustimmung des Lieferanten einzuholen, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt sind. Bei der Auftragsvergabe erklärt sich der Endkunde bereit, alle für die Projektrealisierung notwendigen Informationen termingerecht bereitzustellen. Das Abladen des Liefergegenstandes sowie der Transport zum Aufstellort erfolgt durch den Kunden soweit nicht anders vereinbart. Die notwendigen Hebezeuge inkl. Fahrer werden vom Lieferant unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Zeit der Montage und Inbetriebnahme ist dem Servicepersonal des Lieferanten eine Wasch- und Umkleidemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Fundament- und sonstige artfremde Arbeiten gehören nicht zum Lieferumfang des Lieferanten.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

XVI. Schlussbestimmung

Sollten auf Grund einer besonderen Vereinbarung Teile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch wirksam.